DEUTSCHER CURLING - VERBAND e.V. (DCV)

Am Eisstadion 1 • 87629 Füssen

DC FR RB AN O GEGR. 1966

Tel. 08362/300177 Fax. 08362/300178 • http://www.curling-dcv.de • info@curling-dcv.de IBAN DE13 73460046 00000 71900 BIC GENODE F1KFB Steuer-Nr. 125/107/60504

Richtlinie / Festlegung

Seite 1 von 3

Jugendordnung

1. Verteiler

- Mitgliedsvereine des Deutschen Curling Verbands
- · Obleute der LEV's
- Präsidium
- Sportdirektor
- · Bundestrainer, Bundesnachwuchstrainer
- Jugendwart
- Aktiven-Sprecher, Jugend-Sprecher
- Sportbeirat
- Sportausschuss

2. Zweck

Die vorliegende Richtlinie definiert die:

- Aufgaben und Organe der Verbandsjugend
- Mitglieder und Aufgaben der Jugendversammlung des Deutschen Curling Verbands
- Haushaltsmittel der Verbandsjugend
- Wettbewerbe

3. Geltungsbereich

Die Festlegung gilt für alle Ordnungen, Organe und Mitglieder des Deutschen Curling Verbands

3. Definitionen

- Die Verbandsjugend ist die Jugendorganisation des Deutschen Curling-Verbandes. Mitglieder der Verbandsjugend sind alle Juniorinnen und Junioren, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, alle gewählten Mitglieder die Mitgliedsvereine des DCV, sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitglieder des Verbandes und der LEV.
- In der Festlegung wird der Übersichtlichkeit wegen auf die parallele Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein, sofern nichts anderes vermerkt ist.

4. Richtlinie/Verfahren/Festlegung/Dokumentation

4.1 Aufgaben

- Die Verbandsjugend will durch die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und im Verband jungen Menschen das Sporttreiben ermöglichen und das eigenverantwortliche Handeln in der Gemeinschaft fördern. Sie dient der Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge. Die Verbandsjugend unterstützt sowohl den Breiten- als auch den Leistungssport im Jugendbereich.
- Die Verbandsjugend versucht durch Zusammenarbeit und sportliche Begegnungen mit ausländischen Curlingorganisationen und deren Mitgliedern das Verständnis zwischen den Nationen zu verbessern.









Seite 2 von 3

 Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

4.2 Organe der Verbandsjugend

Organe der Verbandsjugend sind:

- die Jugendversammlung des DCV
- der Jugendvorstand

4.3 Jugendversammlung des DCV

- 4.3.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Verbandsjugend. Die Jugendversammlung des DCV bilden:
 - alle Juniorinnen und Junioren der Mitgliedsvereine
 - alle im Jugendbereich gewählten Mitglieder der Mitgliedsvereine (Curling-Sport betreibende Vereine) des DCV
 - alle im Jugendbereich gewählten Mitglieder der LEV
 - · der Jugendsprecher
 - der Jugendwart des DCV
- 4.3.2 Der Jugendversammlung des DCV obliegt:
 - die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Jugendwart des DCV
 - · die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Erstellung von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung der Jugendordnung
 - · die Behandlung eingereichter Anträge
- 4.3.3 Die Jugendversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung 6 Wochen vor dem anberaumten Termin durch den Jugendwart des DCV einberufen. Der Termin sollte mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung des DCV liegen.
- 4.3.4 Der Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- 4.3.5 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des DCV, sofern Junioren dort Mitglied sind. Sind Junioren gemeldet, hat dieses Mitglied eine Stimme auf der Jugendversammlung. Gewählt werden
 - der Jugendwart des DCV
 - ein zweiter Vertreter der Junioren und Juniorinnen
- 4.3.6 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung

4.4 Jugendvorstand

- 4.4.1 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Jugendwart des DCV als Vorsitzenden,
 - · dem Jugendsprecher,
 - einem zweiten Vertreter der Junioren und Juniorinnen,
 - · einem Vertreter aller Landeseissportverbände.
- 4.4.2 Der Jugendwart des DCV wird gemäß der Satzung des DCV von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliedsversammlung des DCV bestätigt.
- 4.4.3 Der Jugendsprecher des DCV wird von den aktiven jugendlichen Curlerinnen und Curlern an der Deutschen Junioren Meisterschaft gewählt. Der Jugendwart des DCV führt die Wahl als Wahlleiter durch, oder er organisiert einen Stellvertreter als Wahlleiter. Der Jugendsprecher ist für ein Jahr gewählt. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.4.4 Der zweite Vertreter der Junioren und Juniorinnen wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Der zweite Vertreter der Junioren und Juniorinnen darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.4.5 Die für die Jugendarbeit in den LEV Zuständigen benennen ihren Vertreter im Jugendvorstand.









Seite 3 von 3

- 4.4.6 Alle Mitglieder des Jugendvorstandes sind der Jugendversammlung des DCV gegenüber verantwortlich für die Jugendarbeit im DCV.
- 4.4.7 Dabei obliegt dem Jugendwart des DCV insbesondere die Verantwortung für den Aufbau und die Organisation der Jugendarbeit im DCV und die korrekte Verwendung der vorhandenen Mittel gemäß dem Haushaltsplan der Verbandsjugend. Der Vertreter der LEV ist insbesondere für die Koordinierung der breitensportlichen Aktivitäten verantwortlich.
- 4.4.8 Der Jugendwart des DCV erstellt jährlich einen Haushaltsplan, in dem die Verteilung der Mittel festgelegt wird.
- 4.4.9 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit dreier seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Jugendwart des DCV).
- 4.4.10 Scheidet ein gewählter Vertreter aus seinem Amt vorzeitig aus, so ist der Jugendvorstand berechtigt, für den Rest seiner Amtszeit oder bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit einen Nachfolger zu berufen.

4.5 Haushaltsmittel

- Der Jugendvorstand verwaltet eigenständig die Mittel, die gemäß dem Gesamthaushalt des DCV für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen sowie die Mittel, die sich aus anderen Zuwendungen ergeben.
- Die Haushaltsführung der Verbandsjugend wird gemäß Finanz- und Gebührenordnung (FGO) des DCV von den gewählten Rechnungsprüfern des DCV überprüft.

4.6 DCV Wettkämpfe und Sportordnung

Für Wettkämpfe im Jugendbereich gilt die Sportordnung des DCV in aktueller Fassung. Der Jugendwart des DCV ist für die Durchführung der in der Sportordnung festgelegten DCV-Wettbewerbe zuständig.

5. Hinweise und Bemerkungen

- Der Jugendwart des DCV vertritt die Verbandsjugend für den Breitensport im Breitensportausschuss und für den Leistungssport im Leistungssportausschuss.
- Die Sportordnung regelt den Spielbetrieb aller offiziellen DCV-Wettbewerbe des Deutschen Curling-Verbandes und definiert die Zuständigkeiten der DCV Organe.
- In Ergänzung zur Satzung des DCV regelt die Finanz- und Gebührenordnung (FGO) Gebühren, Abgaben und Mitgliedsbeiträge, sowie zu beanspruchende Reisekosten und Vergütungen.

6. Mitgeltende Dokumente/Formblätter/Anlagen

keine

Erstellung/Änderung: Name/Datum	Freigegeben: Name/Datum	Änderungsindex:
Andreas Lang, 03.04.2016	DCV Präsidium, 03.04.2016	V 1.0





